

**Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat**

**Richtlinie
des Landkreises
Märkisch-Oderland
zur Förderung von
Fahrzeugen,
Fahrzeugausstattungen und
kommunaler ÖPNV-
Infrastrukturanlagen vom
13.12.2023**



Inhalt

1.	Grundlagen	2
1.1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
1.2	Gegenstand der Förderung.....	2
1.3	Zuwendungsempfänger	2
1.4	Zuwendungsvoraussetzungen	2
1.5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
2.	Verfahren.....	3
2.1	Antragsverfahren und Antragsprüfung	3
2.2	Bewilligung.....	4
2.3.	Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung	4
2.4.	Weitergehende Prüfung der Verwendung	4
Anlage 1		6
Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen und Verknüpfungspunkten mit dem SPNV an Bahnhöfen, P&R-Anlagen, B&R-Anlagen.....		6
Anlage 2		8
Förderung von Fahrzeugen und Fahrzeugausstattungen		8

1. Grundlagen

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1.1. Der Landkreis gewährt nach Maßgabe des ÖPNV-Gesetzes, der ÖPNV-Finanzierungsverordnung des Landes Brandenburg, des Nahverkehrsplanes des Landkreises Märkisch-Oderland, der Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Brandenburg und auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen für Maßnahmen des kommunalen öffentlichen Personennahverkehrs (kÖPNV).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Wirtschaftsamt des Landkreises Märkisch-Oderland) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zur Förderung des kÖPNV:

- a) Neubau, grundlegende Instandsetzung und Ausbau von Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, Umsteigeparkplätzen (P&R, B&R) als Umsteigeeinrichtungen vom/zum kÖPNV und die Errichtung von Fahrradabstellboxen (Anlage 1).
- b) Fahrzeuge, Nachrüstung von Ausstattungen/Umbaumaßnahmen in Fahrzeugen des kÖPNV soweit sie Verkehren nach § 42 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) dienen (Anlage 2).
- c) ÖPNV-fördernde Investitionen soweit sie Verkehren nach § 42 PBefG dienen
- d) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie geregelt.

1.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Märkisch-Oderland
- für Maßnahmen des kÖPNV auch öffentliche oder privatrechtlich organisierte Unternehmen, soweit sie kÖPNV-Leistungen im Landkreis Märkisch-Oderland erbringen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass

- 1.4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
- 1.4.2 die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch geprüft und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und ökologischer Nachhaltigkeit geplant worden ist,
- 1.4.3 der Zuwendungsempfänger (soweit dieser Leistungen des kÖPNV im Landkreis Märkisch-Oderland erbringt) Inhaber einer Konzession im Sinne des PBefG ist,
- 1.4.4 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition und die Zwischenfinanzierung zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Finanzierung auftretender Folgekosten gesichert ist,
- 1.4.5 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn geprüft sind, insbesondere die Verfügbarkeit des Grundeigentums (Eigentum des Antragstellers, grundbuchlich oder vertraglich gesichertes Eigentum für die

Mindestdauer der Zweckbindung) und

- 1.4.6 die Belange von Menschen mit Behinderung, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

1.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 1.5.1 Finanzierungsart, Form der Zuwendung: Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung wird als Zuwendung gewährt.
- 1.5.2 Höhe der Zuwendung: Die Zuwendungen des Landkreises betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.
- 1.5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Planung/Bauüberwachung (bis zu 15 % der Gesamtbaukosten), Bau, grundlegende Instandsetzung, Ausbau und Beschaffung.
- 1.5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Grunderwerb und Kosten des Grunderwerbs,
 - Umsatzsteuerbeträge, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
 - Finanzierungskosten und Zwischenfinanzierungskosten,
 - Kosten für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen und
 - Aufwendungen des Antragstellers für Beantragung, Überwachung und Abrechnung der Fördermaßnahme.

2. Verfahren

2.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- 2.1.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Wirtschaftsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu stellen.

Die Anträge einschließlich der erforderlichen Anlagen sind in der Regel in 1-facher Ausfertigung (2-fache Ausfertigung auf Anforderung) einzureichen. Sie sollen folgende Anlagen enthalten:

- Beschreibung der an der Nachhaltigkeitsforderung ausgerichteten Abwägung der Maßnahme,
- Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
- Kostenberechnung und Finanzierungsmodell,
- bei baulichen Anlagen Übersichtsplan (1:250) und Projektunterlagen gemäß HOAI, Leistungsphase 4,
- Informationen zum Stand der Bauvorbereitung und Abstimmung mit anderen verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen,
- Angaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges und
- bei baulichen Anlagen gemäß der Anlage 1 dieser Richtlinie, eine Stellungnahme des bedienenden Verkehrsunternehmens.

- 2.1.2 Vorlage des Antrages

Der Antrag sollte mit den Unterlagen bis zum 31. Oktober des Jahres gestellt

werden, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht. Weitere Unterlagen können durch den Fördermittelgeber angefordert werden.

2.2 Bewilligung

- 2.2.1 Der Landrat erlässt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der jährlichen ÖPNV-Investitionsliste, die der Kreistag beschließt. Der Landrat wird ermächtigt, über Änderungen, die den Realisierungszeitraum betreffen, über Änderungen des Förderbetrages bis zu einem Volumen von 24.000 € und über neue Vorhaben bis zu einem Fördervolumen von 24.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes selbst zu entscheiden.
- 2.2.2 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
- Höhe der Zuwendungen mit einem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag,
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
 - Durchführungszeitraum und
 - Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 VwVfG).
- 2.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme (außer Planung). Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich und erfolgt auf eigenes Risiko.
- 2.2.4 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts zu vergeben.

2.3. Nachweis der Verwendung und Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- 2.3.1 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen.
- 2.3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis die Rechnung und den Nachweis der Rechnungsbegleichung in voller Höhe mit einzureichen.
- 2.3.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. nach Beschaffung von Gütern vorzulegen. Bei Überschreiten des Haushaltsjahres (01.01. bis 31.12.) ist vorab vom Fördermittelgeber eine projektbezogene Einzelfallentscheidung einzuholen. Dem Verwendungsnachweis bei Baumaßnahmen ist ein Foto (Fotos) vom Standort vor Baubeginn und vom fertigen Bauobjekt beizulegen. Außerdem ist der Erfassungsbogen für die neue VBB-Haltestellendatenbank ausgefüllt in analoger oder digitaler Form zu ergänzen. Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.
- 2.3.4 Nach Prüfung erstattet der Fördermittelgeber den entsprechenden Fördermittelbetrag.

2.4. Weitergehende Prüfung der Verwendung

- 2.4.1 Durch den Fördermittelgeber ermächtigte Personen sind berechtigt, die

Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.

- 2.4.2 Alle Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) sind vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren sofern dem keine längeren Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- 2.4.3 Können geförderte Anlagen, Fahrzeuge und Fahrzeugausstattungen vor Ablauf der Zweckbindefrist nicht mehr durch den kÖPNV genutzt werden oder werden sie dieser Nutzung entzogen, ist der verbleibende Fördermittelanteil (Zeitanteil/Leistungsanteil bis zum Ende der Zweckbindefrist) zu erstatten. Die Zweckbindefrist beginnt mit der positiven schriftlichen Bestätigung des Verwendungsnachweises.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 08.12.2021 und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

4. Anlagen

Anlage 1

Förderung von Bau- und Ausbaumaßnahmen an Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen und Verknüpfungspunkten mit dem SPNV an Bahnhöfen, P&R-Anlagen, B&R-Anlagen sowie sonstigen Anlagen, die den ÖPNV nach § 42 PBefG unterstützen

1. Förderung

- 1.1. Gefördert wird der Neubau, die grundlegende Instandsetzung (tiefgründige Erneuerung der Bausubstanz verbunden mit einer Erhöhung der Lebensdauer) und der Ausbau (Erweiterung) von Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, Umsteigeparkplätzen (P&R, B&R als Umsteigeeinrichtungen vom/zum KÖPNV) und Fahrradabstellboxen.
- 1.2. Haltestellen sind Einrichtungen des ÖPNV, die in der Regel aus zwei Haltestellenmasten (je ein Haltestellenmast auf jeder Straßenseite) bestehen. Im Sinne der Richtlinie wird eine Haltestelle hinsichtlich der Zuwendungshöhe als eine Haltestelle je Straßenseite definiert.
Zuwendungshöhe bei Haltestellen für den Bus (ohne P&R- und B&R-Anlage) sind
 - Haltestelle Kategorie C1 bis zu 12 T€
 - Haltestelle Kategorie C2 bis zu 8,5 T€
 - Haltestelle Kategorie C3 bis zu 6 T€
- 1.3. Aufgrund baulicher/städtebaulicher Notwendigkeiten (z. B. Denkmalschutz) kann die Zuwendungshöhe bis zu 20 % steigen sofern die Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreitet.
- 1.4. Wendeschleifen mit Umstiegsfunktion und Haltestellen sind bei einer Förderung so auszubauen, dass diese mit einem Niederflrbus/Bahn/Straßenbahn entsprechend der Nutzungsart bedient und für Personen mit Mobilitätseinschränkung ohne Hilfe Dritter zugänglich gemacht werden können. Zudem sind Bodenindikatoren und/oder sonstige Leitelemente zur Verbesserung der Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen, anzubringen. Bei C3-Haltestellen ist in begründeten Ausnahmefällen eine Förderung möglich, wenn die Barrierefreiheit nicht gewährleistet ist. Der Zuschuss beträgt maximal 3 T€ und darf 50 % der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.
- 1.5. Darüber hinausgehende Ausstattungen wie Heizung, WC-Anlagen, Schließfächer, Gepäckfächer, Fahrkartenautomaten u.s.w. sind grundsätzlich nicht förderfähig. Ebenfalls werden Reparaturmaßnahmen wie z. B. die Wiederherstellung von Beleuchtung, Wetterschutz und Sitzgelegenheiten, die nicht zur Verlängerung der Lebensdauer der Gesamtanlage führen, nicht gefördert.
- 1.6. Alle anderen förderfähigen Anlagen wie z. B. Haltestellen für den Straßenbahnverkehr werden vom Grundsatz in der Höhe nicht begrenzt. Die Ausstattung von Straßenbahnhaltestellen sollte sich an der Ausstattung von Bushaltestellen der Kategorie C1 orientieren. Der Landkreis prüft die Angemessenheit und Integration von Teilvorhaben in das Gesamtvorhaben und entscheidet im Einzelfall.
- 1.7. Sonstige Anlagen, die ÖPNV nach §42 BPefG unterstützen, sind Anlagen, die über die Ausstattung von klassischen P&R- oder B&R-Anlagen hinaus gehen und die bisher klassischen Aufgaben dieser Anlagen ergänzen. Dazu zählen Leit-, Ruf-, Umstiegs- und Sicherungssysteme.

- 1.8. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen:
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - Zustimmung des Verkehrsunternehmens zur Art und Weise des Ausbaus und
 - Bestätigung hinsichtlich der Nutzungsfrequenz durch Ein- und Aussteiger bei kÖPNV-Haltestellen.

- 1.9. Zweckbindungsdauer
- Haltestellen, Fahrradboxen 5 Jahre
 - B&R Anlagen 10 Jahre
 - Wendeplatz/Wendschleife 15 Jahre
 - P&R-Anlage 20 Jahre
 - sonstige Anlagen grundsätzlich nach steuerlichen Vorschriften, im Einzelfall entscheidet der Fördermittelgeber

2. Definition

- 2.1. Gemäß Leitfaden des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg sind Haltestellen der Kategorie C Standard-Haltestellen. Dabei wird unterschieden in

C1 Standardhaltestellen mit lokaler Umstiegsfunktion oder besonderer Angebotsqualität (Haltestellen des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehr mit mind. 60-Minuten Taktintervall und mindestens 100 Ein- und Aussteiger pro Tag; Umstiegshaltestellen gemäß Fahrplan)

C2 Standardhaltestellen ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlich lokaler Bedeutung, mäßiger Nachfrage und ohne besondere Angebotsqualität (25–99 Ein- und Aussteiger pro Tag)

C3 Aufkommensschwache Standardhaltestelle ohne Umstiegsfunktion mit ausschließlicher lokaler Bedeutung und ohne besondere Angebotsqualität; Aufkommen bis zu 24 Ein- und Aussteiger pro Tag.

	C1	C2	C3
Abfallbehälter	x	x	(x)
Befestigte Wartefläche	x	x	(x)
Wetterschutzeinrichtung	x	(x)	(x)
Sitzgelegenheit	x	(x)	(x)
Beleuchtung	x		
Spritzschutz bei Haltestellen in Mittellage	(x)		
Park & Ride-Anlage	(x)		
Bike & Ride-Anlage	(x)		

Anlage 2

Förderung von Fahrzeugen und Fahrzeugausstattungen

- 1.** Der Landkreis Märkisch-Oderland gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugausstattung, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (bei Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur bei überwiegendem Einsatz für Verkehre nach § 42 PBefG) erforderlich sind, ein hohes Kreisinteresse dafür vorliegt und sie nicht Bestandteil des jeweiligen Verkehrsvertrages sind.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge oder der Fahrzeugausrüstungen nach Art und Umfang den Zuwendungszweck gemäß der Richtlinie erfüllt. Er muss Inhaber einer Konzession im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für das Bedienegebiet des Landkreises Märkisch-Oderland sein.

3. Förderung

- 3.1.** Gefördert werden können Fahrzeuge (Zweckbindefrist mit Entscheidung im Einzelfall), Anlagen des RBL (Zweckbindefrist 8 Jahre), Video- und Fahrgelderhebungssysteme (Zweckbindefrist 8 Jahre), Fahrgasterhebungssysteme (Zweckbindefrist 8 Jahre), Fahrradanhänger/Fahrradträger (Zweckbindefrist 8 Jahre), W-LAN-Technik (Zweckbindefrist 4 Jahre), Software (Zweckbindefrist 4 Jahre).

3.2. Eine weitere Differenzierung der Anforderungen in Bezug auf die Ausstattung der Fahrzeuge und deren Förderung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde.